

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 316

**Verkehrsinteresse
und Verfassungsrecht**

Von

Lars Leuschner



Duncker & Humblot · Berlin

LARS LEUSCHNER

Verkehrsinteresse und Verfassungsrecht

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 316

Verkehrsinteresse und Verfassungsrecht

Zur Bedeutung von Allgemeinwohlinteressen
bei der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung
privatrechtlicher Regelungen am Beispiel
der Rechtsscheinlehre

Von

Lars Leuschner



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2004 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-11661-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2004 von der Juristischen Fakultät der Universität Mainz als Dissertation angenommen. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Peter O. Mülbert, der als mein Doktorvater sowohl den Anstoß zu der Arbeit gab als auch die für ihre Durchführung erforderliche Unterstützung gewährt hat. Frau Prof. Dr. Elke Gurlit danke ich für die Mühe, die sie sich bei der Erstellung des Zweitgutachtens gemacht hat.

Großen Dank schulde ich meinen Eltern, die durch die Förderung meiner Ausbildung den Grundstein zur Entstehung dieser Arbeit gelegt haben. Danken möchte ich schließlich meiner Frau Sylvia, die mir stets den nötigen Rückhalt gegeben und dafür gesorgt hat, die wirklich wichtigen Dinge nie aus den Augen zu verlieren.

Mainz, im Herbst 2004

Lars Leuschner

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	17
A. Einführung in die Themenstellung.....	17
B. Rechtsvergleichendes.....	19
C. Gang der Untersuchung	22

1. Teil

Die privatrechtliche Ausgangslage

§ 2 Konkretisierung und Systematisierung des Untersuchungsgegenstands	24
A. Die verschiedenen Bestandteile der Rechtsscheinlehre.....	24
B. Charakteristika der Rechtsscheinlehre und ihre Abgrenzung zur Rechtsgeschäftslehre.....	27
I. Die Rechtsfolge: Die Rechtsscheinentsprechung	27
II. Der Tatbestand	28
1. Der äußere Tatbestand.....	28
2. Der innere Tatbestand	31
a) Heteronomie als Kennzeichen der Rechtsscheinlehre.....	31
b) Das Verhältnis von Selbstbestimmung und Heteronomie in der Rechtsgeschäftslehre.....	32
III. Zwischenergebnis: Die Selbstständigkeit von Rechtsgeschäfts- und Rechtsscheinlehre.....	34
C. Überblick über die tatbestandlichen Voraussetzungen der untersuchten Rechtsscheintatbestände	34
I. Rechtsscheinträger.....	34
II. Subjektive Voraussetzungen in der Person des Begünstigten	37

1. Gutgläubigkeit.....	37
2. Vertrauen auf den Rechtsschein.....	38
3. Kausalität zwischen Vertrauen und Disposition.....	41
III. Die Zurechnung.....	41
1. Der Zurechnungsbeitrag.....	42
2. Zurechnungshindernisse.....	45
a) Fehlende Zurechnungsfähigkeit.....	45
b) Willensmängel.....	46
D. Zusammenfassung.....	49
§ 3 Das Verkehrsinteresse.....	51
A. Das Verkehrsinteresse als Allgemeinwohlinteresse.....	51
B. Die grundsätzliche Möglichkeit der Verfolgung von Allgemeinwohlinteressen mit den Mitteln des Privatrechts.....	52
I. Die verhaltenssteuernde Wirkung des Privatrechts.....	53
II. Der Zusammenhang zwischen dem Verhalten der einzelnen Privatrechtssubjekte und dem Allgemeinwohl.....	55
1. Die Ordnungsfunktion des Privatrechts.....	55
2. Der Zusammenhang zwischen Privatrecht und Wohlfahrt.....	56
3. Der Zusammenhang zwischen Privatrecht und Verteilung.....	57
C. Der Inhalt des Verkehrsinteresses.....	59
I. Das Verhältnis von Verkehrsleichtigkeit und Verkehrssicherheit.....	59
II. Das Streben nach Effizienz als Inhalt des Verkehrsinteresses.....	63
1. Der Ansatz der ökonomischen Analyse des Rechts.....	63
a) Die konzeptionellen Grundlagen der ökonomischen Analyse des Rechts.....	63
b) Die Unbedenklichkeit der ökonomischen Analyse des Rechts im vorliegenden Zusammenhang.....	64
2. Der Zustand von Allokationseffizienz.....	65
3. Der Einfluss der Rechtsordnung auf die Erzielung dieses Zustands.....	67
a) Vorrechtlicher Zustand.....	67
b) System unter Ausschaltung des homo oeconomicus.....	68
c) System unter Einbeziehung des homo oeconomicus.....	68

(1) Internalisierung externer Effekte	68
(2) Die Bedeutung des Marktes.....	70
4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Marktes für Handlungsrechte.....	72
a) Verkehrsfähigkeit von Handlungsrechten	72
b) Der Einfluss von Transaktionskosten.....	72
(1) Transaktionskosten und Kooperationsgewinn.....	72
(2) Das Verkehrsinteresse als Synonym für das Streben nach Transaktionskostensenkung	73
D. Zusammenfassung.....	74

2. Teil

Die verfassungsrechtliche Ausgangslage

§ 4 Die verfassungsrechtliche Bindung des Privatrechtsgesetzgebers	76
A. Der Begriff der Drittwirkung	76
B. Die grundsätzliche Grundrechtsbindung des Privatrechtsgesetzgebers.....	77
C. Die Ausgestaltung der Grundrechtsbindung des Privatrechtsge- setzgebers.....	78
I. Der Schutz des Belasteten durch seine Grundrechte als Abwehr- rechte	79
II. Die Verpflichtung des Staates zur Gewährung von Schutz vor privaten Beeinträchtigungen.....	82
1. Konzepte der Gleichstellung staatlicher und privater Beein- trächtigungen.....	82
a) Die Theorie der unmittelbaren Drittwirkung.....	83
b) Die Zurechnung privater Beeinträchtigungen auf den Staat.....	83
2. Die Unterscheidung der h.M. zwischen privaten und staatlichen Beeinträchtigungen.....	84
a) Die Entwicklung von der Lehre der mittelbaren Drittwirkung zu einem Schutzgebotskonzept.....	84
b) Die dogmatische Herleitung der grundrechtlichen Schutzgebotsfunktion.....	86
c) Tatbestand und Rechtsfolge der Schutzgebote.....	88
3. Stellungnahme.....	90

a)	Die Berechtigung der Unterscheidung von staatlichen und privaten Beeinträchtigungen	90
(1)	Ablehnung der Theorie der unmittelbaren Drittwirkung und der etatistischen Konvergenztheorie.....	90
(2)	Die Bedeutung der gegensätzlichen Erwartungshaltungen von Opfer und Störer.....	92
b)	Die Voraussetzungen für die Entstehung von Schutzpflichten	93
(1)	Die faktische Auswirkung der privaten Beeinträchtigung	93
(a)	Einwände gegen die Position von Canaris zur verfassungsrechtlichen Behandlung des Eigentums.....	94
(b)	Einwände gegen die Position von Canaris zur verfassungsrechtlichen Behandlung der Privatautonomie.....	95
(2)	Konkretisierung des Angewiesenheitskriteriums.....	99
c)	Das Verhältnis von Über- und Untermaßverbot (Rechtsfolge).....	100
d)	Das Zusammenspiel von Schutzgebots- und Abwehrfunktion.....	104
(1)	Die staatliche Neutralitätspflicht im Freiraum zwischen den Kernbereichen.....	106
(2)	Die Ersetzung der staatlichen Neutralitätspflicht durch besondere Handlungspflichten	108
(a)	Das Institut des Privateigentums.....	108
(b)	Das Institut der Privatautonomie	110
III.	Der Handlungsspielraum des Privatrechtsgesetzgebers.....	112
1.	Regelungen im nicht grundrechtlich relevanten Bereich.....	112
2.	Regelungen zur Auflösung von Grundrechtskollisionen.....	113
a)	Wahl zwischen verschiedenen Regelungstechniken	113
b)	Die Konkretisierungskompetenz des Gesetzgebers.....	113
c)	Die Zwecksetzungskompetenz des Gesetzgebers.....	115
D.	Zusammenfassung.....	116
§ 5	Die betroffenen Grundrechte.....	119
A.	Freiheitsrechte.....	119

I.	Haftung.....	119
1.	Die allgemeine Handlungsfreiheit.....	119
2.	Spezialgrundrechte.....	121
II.	Rechtsverlust: Art. 14 GG.....	122
1.	Die verfassungsrechtliche Bindung des eigentumdefinierenden Gesetzgebers.....	122
2.	Die Vorkonstitutionalität der Rechtsscheinlehre.....	126
3.	Die zeitliche Dimension der Privatnützigkeit.....	126
B.	Der allgemeine Gleichheitssatz.....	127
I.	Das Gebot der Ungleichbehandlung verschiedener Sachverhalte.....	128
II.	Das Gebot der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte.....	130
1.	Aspekte der Ungleichbehandlungen durch die Rechtsschein- lehre.....	130
2.	Unbedenklichkeit wegen „formeller Gleichbehandlung“?.....	132
C.	Zusammenfassung.....	134

3. Teil

**Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Regelungen
der Rechtsscheinlehre**

§ 6	Die Unmöglichkeit einer individuellen Rechtfertigung der Rechts- scheinlehre.....	136
A.	Die Voraussetzungen einer individuellen Rechtfertigung.....	136
B.	Die Ablehnung einer vertrauenstheoretischen Erklärung der Rechtsscheinlehre.....	138
C.	Der Versuch der Erklärung der Regelung der Rechtsscheinlehre als Schutzeingriffe zugunsten des Gutgläubigen.....	140
I.	Der gutgläubige Erwerb.....	141
1.	Auf das Vermögen bezogene Schutzpflicht.....	141
2.	Der verfassungsrechtliche Schutz des schuldrechtlichen Erfüllungsanspruchs des Gutgläubigen durch Art. 14 GG.....	145
3.	Institutsgarantie der Privatautonomie.....	148
II.	Die Rechtsscheinvollmacht.....	149

1. Auf das Vermögen bezogene Schutzpflicht.....	149
2. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Privatautonomie	150
III. § 15 HGB	151
D. Zusammenfassung.....	151
§ 7 Die überindividuelle Rechtfertigung der Rechtsscheinlehre	153
A. Die Zwecksetzungskompetenz.....	153
I. Die Zwecksetzungskompetenz des Privatrechtsgesetzgebers	153
II. Keine Zwecksetzungskompetenz des Zivilrichters	156
B. Die Rechtfertigung der Rechtsscheinlehre mit dem Verkehrsinteresse.....	158
I. Die Schrankensystematik der betroffenen Freiheitsrechte	159
1. Der einfache Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 1 GG	159
2. Die Abgrenzung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen und Enteignung im Rahmen des Art. 14 GG	159
a) Der formelle Enteignungsbegriff des Bundesverfassungs- gerichts.....	159
b) Die Qualifizierung der Vorschriften der Rechts- scheinlehre als Inhalts- und Schrankenbestimmungen	161
c) Inhalts- und Schrankenbestimmungen trotz Totalver- lustes?.....	163
3. Andere Freiheitsgrundrechte	164
II. Anforderung an die Rechtfertigung von Gleich- bzw. Ungleichbe- handlungen	166
III. Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	167
1. Zulässigkeit des legislativen Zwecks.....	168
2. Die Geeignetheit.....	169
a) Der Funktionsmechanismus der Rechtsscheinlehre	169
b) Die Kritik von Lobinger.....	172
c) Die Verursachung von Kosten und Nachteilen auf Seiten der potentiell Belasteten.....	175
(1) Die Auswirkung der Rechtsscheinlehre in den Fällen des richtigen Rechtsscheins.....	176
(2) Die Präventionswirkung als Sekundärfunktion der Rechtsscheinlehre.....	177

(3) Die Sonderstellung der §§ 932 ff. BGB	181
d) Zwischenergebnis.....	185
3. Die Erforderlichkeit.....	186
a) Die Nachteile einer öffentlich-rechtlichen Lösung.....	187
(1) Der mit einer öffentlich-rechtlichen Lösung verbundene Verwaltungsaufwand	188
(2) Die fehlende Präventionswirkung	189
b) Die Nachteile einer privatrechtlichen Schadensersatzlösung.....	190
(1) Das Insolvenzrisiko	190
(2) Die Behandlung des pathologischen Falls in den Konstellationen fehlenden Bestandsvertrauens	191
(3) Erforderlichkeit einer Aufspaltung des Anwendungsbereichs der Tatbestände der negativen Publizität?.....	193
c) Der teilweise Verzicht auf die Kenntnis des Gutgläubigen vom Rechtsscheinträger	194
(1) Das Prinzip der abstrakten Risikominderung	196
(2) Die Besonderheiten der negativen Publizität des § 15 Abs. 1 HGB	197
(a) Die Unerheblichkeit der von § 15 Abs. 1 HGB ausgehenden Risikominderung	197
(b) Die Präventionswirkung des § 15 Abs. 1 HGB.....	199
(c) Das Erfordernis einer teleologischen Reduktion von § 15 Abs. 1 HGB	200
d) Der weitgehende Verzicht der Rechtsscheinlehre auf einen Zurechnungsbeitrag des Belasteten	201
e) Der Schutz der unentgeltlichen Transaktionen.....	203
f) Zwischenergebnis.....	204
4. Angemessenheit.....	206
a) Prüfungsmaßstab.....	206
b) Die positiven und negativen Auswirkungen der Rechtsscheinlehre	206
c) Die generalkompensatorische Wirkung der Rechtsscheinlehre	208
C. Zusammenfassung.....	210

§ 8 Die wesentlichen Ergebnisse	214
A. Die Selbstbehauptung des Privatrechts	214
B. Die Möglichkeit der Verfolgung überindividueller Zwecke durch den Privatrechtsgesetzgeber	214
C. Die überwiegende Verfassungsmäßigkeit der Rechtsscheinlehre und das Scheitern ihrer vertrauenstheoretischen Erklärung	216
 Literaturverzeichnis	 218
 Sachwortverzeichnis	 229

§ 1 Einleitung

A. Einführung in die Themenstellung

Verkehrsschützende Regelungen finden sich im Privatrecht an verschiedenen Stellen. Besonders deutlich zeigt sich der Aspekt des Verkehrsschutzes bei den Regelungen der sog. Rechtscheinlehre. Hierzu zählt man im Allgemeinen die Tatbestände des gutgläubigen Erwerbs und die sog. Rechtscheinhaftung.¹ Gemeinsam ist allen Regelungen der Rechtscheinlehre, dass sie häufig zu Lösungen führen, deren Gerechtigkeitsgehalt sich jedenfalls nicht schon auf den ersten Blick erschließt. Hat etwa der Inhaber eines Handelsgeschäftes den Widerruf der Prokura umgehend zum Handelsregister angemeldet, erscheint es nicht unbedingt gerecht, dass er bis zur Eintragung und Bekanntmachung für vom ehemaligen Prokuristen in seinem Namen mit einem Dritten abgeschlossene Rechtsgeschäfte haftet, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Dritten ohne diese Haftungsregelung überhaupt ein Schaden entstünde. Besonders augenscheinlich ist die Problematik häufig auch in den Konstellationen des gutgläubigen Erwerbs. Man stelle sich etwa vor, dass der außerordentlich traditionsbewusste Familienvater seinem Nachbarn zur Hochzeit von dessen Tochter wertvolles, altes, unersetzliches und für die eigenen Kinder bestimmtes Familiensilber leiht, welches der Nachbar in einer wirtschaftlichen Notlage an einen Antiquitätenhändler zu einem deutlich unter dem Verkehrswert liegendem Preis veräußert.² Hier führen die §§ 932 ff. BGB dazu, dass der Antiquitätenhändler trotz seines rein wirtschaftlichen Interesses an dem Familiensilber und dem verhältnismäßig geringen von ihm erbrachten Kaufpreis Eigentum erwirbt, ohne verpflichtet zu sein, dies dem Familienvater zurückzugewähren. Der Ausgleich, den die Vorschriften des gutgläubigen Erwerbs insoweit zwischen den Interessen des Familienvaters und denen des Antiquitätenhändlers treffen, steht offensichtlich nicht im Einklang mit deren individueller Schutzwürdigkeit. Eine „rechtsverhältnisinterne“, d.h. das Verhältnis von bisherigem Eigentümer und Gutgläubigen betreffende Erklärung der Eigentumszuweisung erscheint nicht möglich. Zudem ist nicht zu übersehen, dass die Regelungen zum gutgläubigen Erwerb als Ausnahme von dem Grundsatz, dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als ihm selbst zustehen, in dem geschilderten Beispiel eine nach § 246 StGB

¹ Zur Konkretisierung und Systematisierung der Rechtscheinlehre sowie der Problematik der soeben verwandten Terminologie sogleich § 2.

² Beispiel nach *Diederichsen*, AcP 198 (1998), 171, 229.

strafbare Unterschlagung des Nachbarn begünstigen und dessen Strafbarkeit wegen Betrugs gegenüber dem Antiquitätenhändler sogar verhindern.³ Angesichts der Einheitlichkeit der Rechtsordnung handelt es sich hierbei um ein Ergebnis, dass zumindest Erklärungsbedarf auslöst. Insoweit verwundert es nicht, dass insbesondere die Kritik an den §§ 932 ff. BGB eine lange Tradition hat.⁴ Schon die Monographie von Karl Binding aus dem Jahr 1908 stand unter dem Titel „Die Ungerechtigkeit des Eigentums-Erwerbs vom Nichteigentümer nach § 932 und § 935 BGB und ihre Reduktion auf das kleinstmögliche Maß“.

Wenn die Regelungen der Rechtsscheinlehre somit stets mit einem wohl von den Interessen der unmittelbar Beteiligten zu unterscheidenden Verkehrsinteresse gerechtfertigt werden, so erscheint dies angesichts des nahezu gänzlichen Fehlens einer näheren Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieses rechtfertigenden Topos zumindest unbefriedigend. Aufgrund der schwachen Konturen, die der Begriff des Verkehrsinteresses in der zivilrechtlichen Literatur hat, mag mancher dem Verkehrsinteresse vielleicht sogar nur Alibifunktion zubilligen wollen. Angesichts der u.U. erheblichen Härten, die von den Regelungen der Rechtsscheinlehre ausgehen können, stellt sich die Frage der Belastbarkeit des Verkehrsinteresses als Rechtfertigung der Rechtsscheinlehre aber vor allem auch aus verfassungsrechtlicher Sicht. Was den Rechtsverlust durch gutgläubigen Erwerb anbetrifft, kann man sich beispielsweise fragen, ob es sich hierbei nicht schlicht um eine Enteignung handelt, die den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen muss. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des gutgläubigen Erwerbs mag man insoweit vor allem deshalb haben, weil der Rechtsverlust nicht durch einen gegen den Staat, sondern lediglich gegen den Verfügenden gerichteten Anspruch kompensiert wird. Soweit sich dieser jedoch als uneinbringlich erweist, geht der volle wirtschaftliche Schaden zu Lasten des bisherigen Rechtsinhabers. Vorschriften wie die §§ 170 ff. BGB oder § 15 HGB, die zu einer Haftung des Betroffenen führen können, bergen für diesen grundsätzlich sogar ein noch größeres Risiko. Denn während beim gutgläubigen Erwerb der mögliche Verlust umfangmäßig auf das jeweilige Recht begrenzt ist, kann eine Haftung das gesamte Vermögen erfassen.⁵

Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Regelungen der Rechtsscheinlehre lässt sich auch nicht etwa deshalb als unbegründet abtun, weil die von ihnen ausgehenden Belastungen im Einzelfall stets durch die

³ So zumindest die heute ganz h.M., statt vieler Lackner/Kühl/Kühl, § 263 Rn. 43. Demgegenüber nahm das Reichsgericht in RGSt 73, 61 einen Schaden und somit einen Betrug mit der Begründung an, dass dem Gegenstand ein sittlicher Makel anhafte (sog. Makeltheorie).

⁴ Vgl. die hierzu die Ausführungen von Peters, Entzug des Eigentums, S. 11 ff.

⁵ Canaris, Vertrauenshaftung, S. 472.

Handlung eines Privatrechtssubjekts ausgelöst werden (Verfügung des Nichtberechtigten oder Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht). Denn dass Normen des Privatrechts auf Tatbestandseite an Handlungen von Privatrechtssubjekten knüpfen, ist keine Besonderheit der Rechtsscheinlehre. Durch privatrechtliche Gesetze ausgelöste Rechtsfolgen sind stets auch die Folge privater Handlungen. Dies ändert aber nichts daran, dass die jeweilige Rechtsfolge durch eine staatliche Norm angeordnet wird. Da der Gesetzgeber gemäß Art. 20 Abs. 3 GG einer verfassungsrechtlichen Bindung unterliegt und zumindest auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, weshalb für den Privatrechtsgesetzgeber etwas anderes gelten sollte, erscheint die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der Rechtsscheinlehre durchaus berechtigt.

B. Rechtsvergleichendes

Wenn die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen der Rechtsscheinlehre gleichwohl dem einen oder anderen „verwegen“ erscheinen mag,⁶ liegt dies neben dem zum Teil immer noch nicht ganz geklärten Verhältnis des Verfassungsrechts zum Privatrecht sicherlich auch daran, dass die Rechtsscheinlehre für viele Juristen zum elementaren Bestandteil des Privatrechts gehört. Die Vorstellung, dass deren Regelungen u.U. verfassungswidrig und somit nichtig sind, mag daher schwerfallen. Eine gewisse Ernüchterung stellt sich indes ein, wenn man den Blick über das deutsche Recht hinaus auch auf andere Rechtsordnungen richtet und auf diese Weise feststellt, dass es eine Vielzahl von Alternativen zu den deutschen Regelungen gibt.

Noch wenig ausgeprägt sind die Unterschiede im Bereich der Rechtsscheinvollmacht. Eine Erfüllungshaftung im Zusammenhang mit der Erzeugung des Rechtsscheins von Vertretungsmacht ist auch in anderen Rechtsordnungen üblich.⁷ So kennt etwa das *englische Recht* die „agency by estoppel“, wonach der Vertretene, der die „representation“ zuließ, nicht mit der Behauptung gehört wird, dass die Vertreterhandlung nicht von der Vollmacht gedeckt sei. Voraussetzung ist auch hier, dass der Dritte „in good faith“ handelte.⁸ Entsprechend der Grundsätze des „mandat apparent“ im *französischen Recht* wird der Geschäftsherr auch von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht verpflichtet, wenn der Dritte legitimerweise glauben durfte, dass eine Vollmacht vorlag.⁹ Ähnliche

⁶ So *Zweigert*, *RabelsZ* 23 (1958), 1, 15, im Hinblick auf die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der §§ 932 ff. BGB.

⁷ Vgl. *Schott*, *AcP* 171 (1971), 385, 400 f.

⁸ Vgl. *Schott*, *AcP* 171 (1971), 385, 401.

⁹ *Malaurie/Aynès*, *Obligations*, Rn. 406.